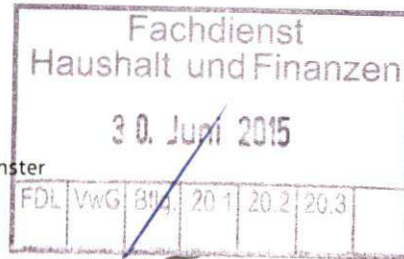


Sparkasse Südholstein, Kieler Straße 1, 24534 Neumünster

Persönlich/Vertraulich

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster



Neumünster, 23. Juni 2015

Verschaffung von zwei Sitzen im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein / Vermerk zur vertiefenden Darlegung der rechtlichen Aspekte

Sehr geehrter Herr Dr. Tauras,

im Rahmen der Diskussion zur „Sitzverschaffung für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH)“ in der letzten Verwaltungsratssitzung hatten Sie uns um eine vertiefende Darlegung der rechtlichen Aspekte gebeten.

Dieser Bitte kommen wir gern nach und übersenden Ihnen einen entsprechenden Vermerk, der von unseren Fachbereichen „Marktservice und Recht“ sowie „Vorstandssekretariat“ erstellt wurde.

Die Aussagen und Bewertungen wurden mit dem Syndikus des SGVSH, Herrn Bernd Hummert abgestimmt und von diesem bestätigt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Ihre Sparkasse Südholstein



Andreas Fohrmann
Vorstandsvorsitzender



Hauke Ott
Vorstandsvertreter

Anlage

Sparkasse Südholstein
Kieler Straße 1
24534 Neumünster

Vorstand: Andreas Fohrmann (Vorsitzender)
Martin Deertz
Verwaltungsratsvorsitzender:
Oliver Stolz

Telefon 0800 1010181
Telefax 0800 1010182
www.spk-suedholstein.de
service@spk-suedholstein.de

Bankleitzahl 230 510 30
BIC: NOLADE21SHO
Amtsgericht Kiel, HRA 4911 KI
Anstalt des öffentlichen Rechts
UST-ID Nr.: DE 134796412

Sparkasse Südholstein
Vorstandssekretariat
Kieler Straße 1
24534 Neumünster
Hauke Ott

Sparkasse Südholstein
Marktservice und Recht
Kieler Straße 1
24534 Neumünster
Jörn Magarin

Verschaffung von zwei Sitzen im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein / Vermerk zur vertiefenden Darlegung der rechtlichen Aspekte

In der vorbezeichneten Angelegenheit legen wir in Anlehnung an die Sitzung des Verwaltungsrates vom 26.03.2015 wunschgemäß die Aspekte zur Verschaffung von zwei Sitzen im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein für den Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein („SGVSH“) nochmals vertieft dar.

Im Rahmen des Sanierungsvertrages vom 17./25./29./30.07. und 11.08.2014 wurde unter anderem in § 1 Abs. 3 nachfolgendes vereinbart:

„Der SGVSH wird im Rahmen der Vorgaben des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 Nr. 4 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) während der Zeit seiner Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse Südholstein zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse entsenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des § 7 Absatz 3 Satz 1 SpkG unverzüglich darauf hinwirken, dass die Verpflichtung nach Satz 1 schnellstmöglich auch durch eine entsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes erfüllt wird.“

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein Herr Oliver Stolz hat den Sanierungsvertrag am 30.07.2014 unterzeichnet. Aus dieser Vereinbarung heraus hat sich der Zweckverband zur Verschaffung von zwei Sitzen im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein vertraglich verpflichtet.

Die Sparkasse Südholstein möchte nachfolgenden Vorschlag unterbreiten, wie eine Sitzverteilung zukünftig aussehen könnte. Gern zeigen wir auf wie sich dieser Vorschlag herleitet.

Der Vereinigungsvertrag zwischen dem Zweckverband Kreissparkasse Südholstein und der Stadt Neumünster vom 23.06.2005 sah die nachfolgenden Regelungen vor:

§ 2, Abs. 3:

„Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein haften

der **Kreis Pinneberg** zu **31,1 %**,

die **Stadt Uetersen** zu **8,9 %**,

der **Kreis Segeberg** zu **40,0 %** und

die **Stadt Neumünster** zu **20,0 %**.“

§ 3, Abs. 1:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein besteht aus 21 Mitgliedern. Im Verwaltungsrat der Sparkasse haben

der **Kreis Pinneberg** **5 Sitze**,

die **Stadt Uetersen** **1 Sitz**,

der **Kreis Segeberg** **5 Sitze** und

die **Stadt Neumünster** **3 Sitze** sowie

die Vertreter der Beschäftigten **7 Sitze**.“

Eine auch nur temporäre Überschreitung der Höchstzahl von 21 Verwaltungsratsmitgliedern analog § 7 Abs. 6 SpkG (im Falle der Vereinigung von Sparkassen) kann nach Prüfung des Syndikus des Verbandes, Herrn Hummert, nicht in Betracht gezogen werden, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt sind.

Aufgrund dessen, dass gemäß § 7 Abs. 2 SpkG der Verwaltungsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse besteht, bedarf es einer Reduzierung der bestehenden Sitzverteilung zu Lasten der kommunalen Vertreter.

Die nachfolgende Übersicht zeigt zunächst die Sitzverteilung, wie sie sich derzeit bei 14 Sitzen für den Träger verhält und wie sie zukünftig bei 12 Sitzen sich mathematisch ergeben würde.

Bei bisher 14 Sitzen für den Träger

Bei zukünftigen 12 Sitzen für den Träger

31,1%	Pinneberg	=	5 Sitze (4,354)		31,1%	Pinneberg	=	4 Sitze (3,732)	-1
8,9%	Uetersen	=	1 Sitz (1,1246)		8,9%	Uetersen	=	1 Sitz (1,068)	--
40,0%	Segeberg	=	5 Sitze (5,6)		40%	Segeberg	=	5 Sitze (4,8)	--
20,0%	Neumünster	=	3 Sitze (2,8)		20,0%	Neumünster	=	2 Sitze (2,4)	-1

= **14**

= **12**

Hieraus folgt, dass bei rein mathematischer Betrachtung sich trotz einer Aufrundung ein Sitzverlust für den Kreis Pinneberg und durch entsprechende Abrundung ein Sitzverlust für die Stadt Neumünster ergeben würde. Der seinerzeitige Vereinigungsvertrag zwischen dem Kreis Segeberg und dem Zweckverband des Kreises Pinneberg und der Stadt Uetersen vom 03.12.2002 sah eine Paritätsverteilung der Anzahl der Sitze (jeweils 7) und der Haftungsanteile (jeweils 50 %) zwischen dem Kreis Segeberg einerseits und dem Zweckverband des Kreises Pinneberg (5 Sitze) und der Stadt Uetersen (2 Sitze) andererseits vor.

Aus dem Vereinigungsvertrag vom 23.06.2005 wird deutlich, dass die seinerzeitige Sitzverteilung für die Stadt Neumünster und die Stadt Uetersen durch Auf- und Abrundung mathematisch einwandfrei erfolgte. Bei der Sitzanzahl für die Kreise Segeberg und Pinneberg wurde indes mathematisch nicht korrekt auf- bzw. abgerundet, was auf die nachträgliche Berücksichtigung der seinerzeitigen Sondersituation der Kreissparkasse Segeberg zurückzuführen sein dürfte.

Die zukünftige Sitzverteilung (12 Sitze für den Träger) wurde jetzt mathematisch korrekt nach den Haftungsanteilen und dem Grundgedanken des Vertrages vom 03.12.2002 folgend hergeleitet. Die Herleitung nach den Haftungsanteilen ist zwar im Vereinigungsvertrag vom 23.06.2005 so nicht festgeschrieben worden, wobei es sich hierbei nach Auffassung der Sparkasse Südholstein jedoch um einen ungeschriebenen Rechtsgrundsatz handelt. Diese Einschätzung wird auch vom Verbandssyndikus Herrn Hummert geteilt. Dies wird auch flankierend unterlegt durch die Regelung des § 16 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Südholstein, wonach im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes bei der Vermögensauseinandersetzung die Grundsätze der Haftungsanteile zu berücksichtigen sind bzw. sich diese Regelung auch bei der Verteilung des Jahresüberschusses wiederfindet.

Die vorgeschlagene Regelung wird auch nur solange Bestand haben, solange eine Stammkapitalbeteiligung an der Sparkasse Südholstein besteht, wonach nach einem Wegfall des Grundes für die Sitzverschaffung die vertraglichen Grundsätze vom 23.06.2005 (Vereinigungsvertrag zwischen dem Zweckverband der Kreissparkasse Südholstein und der Stadt Neumünster) wieder umfänglich Geltung haben werden. Gleichwohl es sich um eine Verzichtserklärung handelt, ist dies lediglich eine temporäre Anpassung. Eine Koppelung an eine Wahlperiode ist nicht möglich, da der Anspruch des SGVSH sich nicht an Wahlperioden orientiert, sondern - wie erwähnt - an der Haltedauer des Stammkapitals durch den SGVSH. Es wäre sodann eine Verzichtserklärung sowohl des Kreises Pinneberg als auch der Stadt Neumünster vorzunehmen, die wie folgt lauten müsste:

"Der Kreis (bzw. Stadt Neumünster) verzichtet auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein. Dieser Verzicht soll solange Gültigkeit haben, solange der SGVSH, eine Minderheitsbeteiligung an der Sparkasse Südholstein am Stammkapital hält".

Die Verschaffung, muss entgegenkommender Weise erst zur nächsten Wahlperiode erfolgen. Damit können vorzeitige Mandatsniederlegungen von amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern vermieden werden.

Es ist vor dem geschilderten Hintergrund in der nächsten Verwaltungsratssitzung vorgesehen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„Der Verwaltungsrat begrüßt die Bereitschaft des SGVSH zur Vereinfachung der Verfahrensweise und spricht sich für die vorstehende neue Sitzverteilung aus. Der Verwaltungsrat wird darauf hinwirken, dass die Verbandsmitglieder Kreis Pinneberg und Stadt Neumünster auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 6 der Verbandssatzung auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein – während der Dauer der Beteiligung des SGVSH am Stammkapital der Sparkasse Südholstein – verzichten.

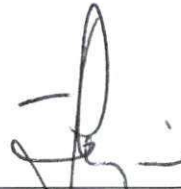
Die Anpassung der Verbandssatzung, rechtzeitig (bis zum Ende des I. Halbjahres 2017) vor Ende der Wahlzeit der jetzigen Vertretungen, wird durch den Verwaltungsrat unterstützt.“

Der Beschluss wird dem Zweckverband im Nachgang vorgelegt.

Neumünster, 23. Juni 2015



Hauke Ott
Leiter Vorstandssekretariat
(Vorstandsvertreter)



Jörn Magarin
Leiter Marktservice und Recht
(Syndikus)

Ausgangssituation und Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein (I/IV)

Ausgangssituation des Sanierungsvertrages und der Satzungen

■ § 1, Abs. 3 Sanierungsvertrag:

„Der SGVSH wird im Rahmen der Vorgaben des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 Nr. 1 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) während der Zeit seiner Beteiligung am Stammkapital der Sparkasse Südholstein zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse entsenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SpkG unverzüglich darauf hinwirken, dass die Verpflichtung nach Satz 1 schnellstmöglich auch durch eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes erfüllt wird.“ (s. auch Beteiligungsvertrag § 3)

■ § 21 der Satzung der Sparkasse Südholstein wurde zwischenzeitlich geändert:

„Der Verwaltungsrat besteht aus der Zweckverbandsvorsteherin/dem Zweckverbandsvorsteher, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 7 Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten sowie 2 Vertreterinnen/Vertretern des neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten“

■ Der nachfolgende Wortlaut des § 6, Abs. 1 Nr. 2. der Zweckverbandssatzung ist noch zu ändern:

„Die Verbandsversammlung entscheidet über.....die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht

- a) Der Kreis Pinneberg für 5 Mitglieder,
- b) Die Stadt Uetersen für 1 Mitglied,
- c) Der Kreis Segeberg für 5 Mitglieder und
- d) Die Stadt Neumünster für 3 Mitglieder

des Verwaltungsrates der Sparkasse; auf die Vorschlagsrechte wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher jeweils angerechnet; unter den vorgeschlagenen Personen müssen die Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein.“

Ausgangssituation und Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein (II/IV)

Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH

- Statt bisher 14 Sitze für die kommunalen Vertreter des Trägers (13 + 1 Verbandsvorsteher) entfallen künftig 12 Sitze (11 + 1 Verbandsvorsteher) auf den Träger.
 - Eine Anpassung der Satzung des Zweckverbandes ist noch erforderlich.
 - Die genaue Sitzverteilung ist durch den Zweckverband / die Mitglieder des Zweckverbandes festzulegen.
 - Es müssten die aufgebenden Kommunen den Verzicht auf einen ihrer Sitze im Verwaltungsrat – während der Zeit der Beteiligung des SGVSH – durch Beschluss des Kreistages/der Ratsversammlung erklären; (Grund: Vereinigungsverträge aus den Jahren 2003 und 2005 regeln Sitzverteilung gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung).
 - die Änderung der Verbandssatzung ist durch die Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
 - Eine Neubesetzung von Verwaltungsratsmitgliedern ist nur durch Mandatsniederlegung oder bei Ausscheiden von jetzigen Verwaltungsratsmitgliedern möglich
-
- Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der SGVSH bereit (Einverständnis des Präsidenten, Herrn Reinhard Boll liegt vor), erst mit Ende der Wahlzeit (1. Juni 2013 – 31. Mai 2018) der derzeitigen Vertretungen seine Rechte auf Mitwirkung im Verwaltungsrat in Anspruch zu nehmen,
 - sofern im Verwaltungsrat bereits jetzt eine Verständigung auf den Verzicht von Sitzen erfolgt
 - und verbindlich erklärt wird, auf eine Änderung der Verbandssatzung rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit hinzuwirken.
 - Eine Neubesetzung des Verwaltungsrates inkl. Sitzverschaffung für den SGVSH erfolgt dann im Zuge der Konstituierung der Gremien nach den Kommunalwahlen 2018.
 - Bis dahin erfolgen die Nachbesetzungen nach bisherigem Muster und bisheriger Verfahrensweise

Ausgangssituation und Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein (III/IV)

Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH

Die Sitzungsverteilung leitet sich dem Grunde nach aus den Beteiligungen im Zweckverband ab:		Bei <u>zukünftig 12 Sitzen</u> * für den Träger		Änderung
Bei <u>bisher 14 Sitzen</u> für den Träger				
31,1%	Pinneberg	→ 5 (4,354)	→ 4 (3,732)*	- 1
8,9%	Uetersen	→ 1 (1,246)	→ 1 (1,068)*	-
40,0%	Segeberg	→ 5 (5,6)	→ 5 (4,8)*	-
20,0%	Neumünster	→ 3 (2,8)	→ 2 (2,4)*	- 1
		- 14	- 12	
*Die genaue Sitzverteilung ist durch den Zweckverband / die Verbandsmitglieder festzulegen. *NEU: Die Besetzung ist nur durch Mandatsniederlegung möglich.				

Beschluss und Erklärung des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat begrüßt die Bereitschaft des SGVSH zur Vereinfachung der Verfahrensweise und spricht sich für die vorstehende neue Sitzverteilung aus. Der Verwaltungsrat wird darauf hinwirken, dass die Verbandsmitglieder Kreis Pinneberg und Stadt Neumünster auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 6 der Verbandssatzung auf jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein - während der Dauer der Beteiligung des SGVSH am Stammkapital der Sparkasse Südholstein - verzichten.
- Die Anpassung der Verbandssatzung, rechtzeitig (bis zum Ende des I. Halbjahres 2017) vor Ende der Wahlzeit der jetzigen Vertretungen, wird durch den Verwaltungsrat unterstützt.

Ausgangssituation und Vorgehen zur Verschaffung von zwei Sitzen für den SGVSH im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein (IV/IV)

Weiteres Vorgehen

Weiteres Vorgehen:

- Die Hauptausschüsse sowie der Kreistag des Kreises Pinneberg bzw. die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beraten und beschließen den vorstehenden Verzicht bzw. die Neubesetzung des Verwaltungsrates bis Ende 2016, so dass im I. Halbjahr 2017 eine entsprechende Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Verbandsversammlung durchgeführt werden kann.
- Eine formelle Befassung der Gremien des Kreises Segeberg und der Stadt Uetersen ist nicht erforderlich.